

- für Erzeugnisse von ausgesprochen örtlicher Bedeutung
- für örtliche Spezialitäten, die den Verbraucherwohnheiten eines bestimmten Versorgungsgebietes entsprechen und nur in Ausnahmefällen in andere Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik geliefert werden. Das gilt nicht für solche Erzeugnisse, die für die Versorgung der Republik insgesamt Bedeutung haben
- für ausgewählte Spitzenerzeugnisse (Anlage 2), die zur Lieferung an dafür festgelegte Verkaufsstellen nur eines Bezirkes bestimmt sind.

(2) Die Räte der Bezirke können auf der Grundlage der dafür zu erlassenden Direktiven die EVP für einzelne Erzeugnisse eigenverantwortlich verändern, soweit sie nach der Nomenklatur für die Bestätigung der EVP verantwortlich sind.

§ 6

(1) Die Ausarbeitung und Bestätigung der EVP hat auf der Grundlage staatlicher Preisvorschriften zu erfolgen.

(2) Die den nach dieser Anordnung für die Ausarbeitung und Bestätigung der EVP verantwortlichen Organen und Betrieben übergeordneten Organe können sich die Bestätigung der EVP für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse mit großer versorgungspolitischer Bedeutung vorbehalten.

II.

Grundsätze für die Ausarbeitung und Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise

§ 7

(1) Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Ausarbeitung und Bestätigung der EVP haben die Leiter der für die Ausarbeitung und Bestätigung der EVP verantwortlichen Organe und Betriebe auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen folgende Grundsätze zu verwirklichen:

- a) Sicherung der Stabilität der Einzelhandelsverkaufspreise besonders durch
 - planmäßige Einflußnahme auf das Angebot von Erzeugnissen in niedrigen Preislagen im Interesse einer bedarfsgerechten Preisstruktur; geringe Veränderungen des Gebrauchswertes dürfen nicht zu EVP-Veränderungen führen
 - Kontrolle und Analyse der Entwicklung der Durchschnittspreise
 - Einhaltung der Grenzen der Richt- und Höchstpreislisten des Ministeriums für Handel und Versorgung
 - Ausarbeitung und Vorgabe von Limitpreisen (EVP) für neue und weiterentwickelte Konsumgüter und Verteidigung der technisch-ökonomischen Zielstellung in den einzelnen Entwicklungsstufen
 - Änderungen von EVP, die den Grundsätzen der sozialistischen Preispolitik widersprechend festgesetzt wurden
- b) enge Konfrontation von Produktion und Markt, um über die einzelnen Preisbestandteile nicht unabhängig voneinander zu entscheiden
- c) Verwirklichung der gemeinsamen Verantwortung der Industrie und des Handels zur Durchsetzung der sozialistischen Preispolitik, besonders durch gemeinsame Absatzkonzeptionen von Produktion und Handel
- d) Entwicklung der Verantwortung für die EVP in den Produktions- und Handelsbetrieben unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Interessen
- e) komplexe Behandlung aller mit dem Preis in Zusammenhang stehenden Probleme, um die Einheit von Ware und Preis ständig zu wahren

f) Beachtung der Preisrelationen zu bereits auf dem Markt befindlichen Erzeugnissen bei der Bestätigung von EVP für neue und weiterentwickelte Konsumgüter

g) Sicherung der Stabilität der Staatsfinanzen.

(2) Die Leiter der Organe und Betriebe, die für die Ausarbeitung und Bestätigung der EVP verantwortlich sind, verwirklichen diese Grundsätze insbesondere durch:

- Sicherung der Arbeit der Preisbeiräte entsprechend der Anordnung vom 4. Oktober 1967 über die Preisbeiräte (GBl. II S. 703)
- Ausarbeitung von Funktionsbildern und Modellfällen für neue Formen der Preisarbeit, insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen Erzeugnisgruppen der Industrie und Fachgruppen des Handels
- Darstellung von Varianten für den weiteren Ausbau der Leitungspyramide auf dem Gebiet der EVP und deren Erprobung
- Übertragung von Erfahrungen für die einheitliche Bestätigung von Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreisen
- Einbeziehung der Preisarbeit in die Leitungstätigkeit und die Rechenschaftslegungen gegenüber den übergeordneten Organen
- Auswertung der Vorschläge der Werktätigen, insbesondere der Erfahrungen, die sie bei der Durchführung der Industriepreisreform gewonnen haben.

III.

Kontrolle der Stabilität der Einzelhandelsverkaufspreise

§ 8

(1) Die Leiter der Organe und Betriebe, die für die Ausarbeitung und Bestätigung der EVP verantwortlich sind, haben zu sichern, daß mit der Neuregelung der Verantwortung für die Bestätigung der EVP

- keine Erhöhung von geltenden EVP vorgenommen wird
- keine Verschlechterung der Qualität der Erzeugnisse bei gleichbleibenden EVP erfolgt
- keine Einschränkung der Produktion preisgünstiger Erzeugnisse erfolgt, die zu einer nicht bedarfsgerechten Veränderung der Sortimente führt.

(2) Jeder Leiter, dem die Verantwortung für die Ausarbeitung und Bestätigung der EVP übertragen wurde, ist für die Kontrolle der Stabilität in seinem Verantwortungsbereich voll verantwortlich. Das erfordert eine wirksame Verbindung von administrativer und ökonomischer Preiskontrolle sowie die Einbeziehung der Mitarbeiter der Betriebe und breiter Kreise der Bevölkerung in die gesellschaftliche Kontrolle. Das erfolgt insbesondere durch

- Kontrolle der vertraglich vereinbarten Preise und Qualitäten
- Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Preisvorschriften
- Mitarbeit bei Sortiments- und Preisabnahmen vor den Kaufhandlungen
- konsequente Ausnutzung der ökonomischen Hebel des Preisrechts und des Vertragssystems
- Aktivierung der gesellschaftlichen Kontrolle durch Einbeziehung der HO-Beiräte und Verkaufsstellenausschüsse usw.
- Kontrolle der Preisentwicklung mit statistischen Methoden.

(3) Die Kontrolle über die Entwicklung des EVP-Niveaus im Verantwortungsbereich ist in die Rechen-